

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN zum SANITÄTSDIENST (AGB)

Wir übernehmen für Sie einen Teil der Verantwortung bei Ihrer Veranstaltung.

1. Allgemeines

Der Samariterverein Grüningen (nachfolgend SVG genannt) übernimmt auf Antrag eines Organisationskomitees von Veranstaltungen (nachfolgend Veranstalter genannt) den Sanitätsdienst. Der SVG stellt die erforderliche Anzahl Samariter/innen sowie das Material zur Verfügung. Die Anzahl der eingesetzten Samariter/innen richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Es wird immer mindestens ein Team von zwei Samariter/innen eingesetzt. Die maximale Einsatzdauer eines Teams beträgt 4 Stunden.

2. Gesuche für Sanitätsdienst

Gesuche müssen mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim SVG eingehen. Das Anmeldeformular kann beim SVG angefordert werden oder auf der Web-Site www.samariterverein-grueningen.ch (Register Sanitätsdienst) herunter geladen werden. Aufgrund der Anmeldung bez. des Gesuches entscheidet der SVG über die Übernahme des Sanitätsdienstes für die Veranstaltung.

Das Gesuch senden Sie bitte unterzeichnet an die auf dem Formular angegebene Adresse.

3. An-/Abmeldung

Die verantwortliche Person des Veranstalters bezeugt mit ihrer Unterschrift die Korrektheit der Anmeldung und reicht diese in schriftlicher Form beim Sanitätsdienstverantwortlichen des SVG ein. Die Anmeldung ist bei der Bestätigung durch den SVG verbindlich.

Unkosten bei Absage seitens des Veranstalters:

Absage bis 6 Wochen vor der Veranstaltung: keine

Absage 3-6 Wochen vor der Veranstaltung: SFr. 100.00

Absage weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung: SFr. 200.00

4. Aufwandsentschädigung (Bei kurzfristiger Anmeldung)

Anmeldungen, die weniger als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim SVG eintreffen, werden zusätzlich mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung verrechnet.

Anmeldung zwischen 4-6 Wochen vor der Veranstaltung SFr. 100.00

Anmeldung zwischen 1-3 Wochen vor der Veranstaltung SFr. 200.00

Anmeldung weniger als 1 Woche vor der Veranstaltung SFr. 400.00

5. Kosten

Für den Sanitätsdienst wird dem Veranstalter vom SVG eine Entschädigung verrechnet:
Grundpauschale: SFr. 50.00 (pro Veranstaltung)
Stundenansätze von 06:00 - 24:00 Uhr: SFr. 20.00 pro Samariter / Stunde
Stundenansätze von 24:00 - 06:00 Uhr: SFr. 25.00 pro Samariter / Stunde
Verbrauchs-Material: Nach Aufwand
Allenfalls Verpflegungspauschale: SFr. 25.00 pro Samariter (siehe Punkt 6)

6. Verpflegung

Die Verpflegung der Samariter/innen während den Einsatzzeiten ist Sache des Veranstalters. Falls dies nicht der Fall sein sollte, werden SFr. 25.00 Verpflegungspauschale pro Samariter in Rechnung gestellt. Die Verpflegung umfasst ein Essen (Menü ab Buffet oder Sandwiches) und ein Getränk (alkoholfrei).

7. Arbeitsplatz

Für den Sanitätsdienst sollte in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung ein geeigneter Raum oder ggf. auch Platz für ein Samariterzelt zur Verfügung gestellt werden. Der zur Verfügung gestellte Raum ist der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standorts angepasst.
Es liegt allein im Ermessen des SVG, die Eignung des zur Verfügung gestellten Raumes zu beurteilen. Der Raum muss Platz für eine Patientenliege, einen Schreibtisch mit 2-3 Stühlen sowie einen Arbeitsplatz für das Verbrauchsmaterial bieten. Idealerweise verfügt der Raum über einen Strom- und Wasseranschluss und (insbesondere in der kühlen Jahreszeit) eine Heizung. Bei einem zugeteilten Platz für das Samariterzelt müssen ggf. Stromanschlüsse seitens Veranstalter bereitgestellt werden.

Die Zu-/Wegfahrt für den Rettungsdienst muss jederzeit gewährleistet sein.

8. Patiententransport

Patiententransporte geschehen grundsätzlich durch den Rettungsdienst (Ambulanz). In leichten Fällen können diese durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter erfolgen. Beides geschieht dann aber auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der SVG übernimmt KEINE Patiententransporte.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement stützt sich auf die allg. Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Dadurch werden alle vorhergehende Bestimmungen ersetzt.

Für den Samariterverein Grüningen:

Präsidentin:
Andrea Küttel

Sanitätsdienstverantwortlicher:
Thomas Neukomm

Grüningen, 01. Januar 2015